

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donner-
stag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Nr. 132.

32. Jahrgang.

Sonnabend, den 7. November

1885.

Nachstehende Verordnung, die Sonn-, Fest- und Vultagsfeier betreffend, wird auch hierdurch mit der Weisung an die Polizeiorbane zur Ueberwachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schwarzburg, am 29. October 1885.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Führ. v. Wirsing.

Verordnung,

eine Abänderung der zu Ausführung des Gesetzes über die Sonn-, Fest- und Vultagsfeier unter dem 10. September 1870 erlassenen Verordnung betreffend; vom 14. October 1885.

1) Mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Betriebsweisen in den Papierfabriken und den Umstand, daß zu den letzteren neuerdings noch die Papierstofffabriken (Holzschleifereien, Cellulosefabriken und Strohstofffabriken) getreten sind, wird die Bestimmung in § 8 unter 7 d der Verordnung zu Ausführung des Gesetzes, die Sonn-, Fest- und Vultagsfeier betreffend, vom 10. September 1870 (S. u. B.-Bl. S. 317 flg.), nach welcher in den Papierfabriken an Sonn- und Festtagen, jedoch mit Ausnahme der ersten Feiertage an den drei hohen Festen, der Vultage, des Charfreitags und des Todtenfestsonntags, das Fortarbeiten auf der Maschine und in dem Hülländeraale unter der Voraussetzung, daß dabei jede nach außen wahrnehmbare Störung der sonntägigen Ruhe vermieden wird, nachgelassen bleibt, hiermit aufgehoben.

2) Dafür wird auf Grund der in § 4 Abs. 4 desselben Gesetzes den unterzeichneten Ministerien erteilten Ermächtigung bezüglich der Papierfabriken, der Pappfabriken und der Papierstofffabriken (Holzschleifereien, Cellulosefabriken und Strohstofffabriken) Folgendes bestimmt:

a. In den Fabriken der gedachten Art darf an den ersten Feiertagen der drei hohen Feste, den Vultagen, dem Charfreitage und dem Todtenfestsonntage, abgesehen von den unten bei c und d, sowie bei II. gedachten Ausnahmen, überhaupt nicht gearbeitet werden. An den übrigen Sonn- und Feiertagen hat mindestens in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Nachmittags der Betrieb zu ruhen.

Wenn ein Feiertag auf Montag oder Sonnabend fällt oder zwei oder mehr Feiertage unmittelbar aufeinander folgen, so hat auch während der Nächte zwischen den Sonn- und Feiertagen der Betrieb zu ruhen.

b. Mit dem Anheizen der Dampfessel und Kochgefäße darf bereits vor der Wiederaufnahme des Betriebes begonnen werden.

c. Sobald und so lange die Lufttemperatur auf den Gefrierpunkt oder

unter denselben gesunken ist, bleibt der Betrieb der Stoffmühlen, Holzschleifmaschinen, Raffneure, Sortir-Apparate und Papier- und Pappmaschinen an allen Sonn-, Fest- und Vultagen den ganzen Tag hindurch nachgelassen.

d. Ferner bleibt in den Cellulosefabriken an allen Sonn-, Fest- und Vultagen den ganzen Tag hindurch der Betrieb der Kesseln, sowie derjenigen Kochapparate, in denen die Vollendung eines Kochprocesses mehr als 48 Stunden erfordert, und der zu ihrer Bedienung erforderlichen Hilfsmaschinen nachgelassen.

e. Bei dem Betriebe an den Sonn-, Fest- und Vultagen, insoweit er nach Obigem überhaupt zulässig ist, soll jedoch alles andere Geräusch als dasjenige, welches durch den normalen Betrieb der Maschinen und Transmissionen hervorgerufen wird, vermieden werden.

f. Der Schichtenwechsel der Arbeiter ist so einzurichten, daß jedem der letzteren zur Sonntagszeit eine ununterbrochene Arbeitspause von 24 Stunden verbleibt.

II.

Sobald und so lange die Lufttemperatur auf den Gefrierpunkt oder unter denselben gesunken ist, ist es denjenigen Fabriktablissements aller Art, welche mit Wasserbetrieb versehen sind, an allen Sonn-, Fest- und Vultagen erlaubt, auch während der Stunden der Arbeitsruhe das Wasserrad oder die Turbine mit dem gangbaren Zeuge, soweit das letztere nicht ausrückbar ist, leer laufen zu lassen.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu richten.

Dresden, den 14. October 1885.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

(gez.) v. Kostik-Wallwik. (gez.) v. Gerber. Körner.

Bekanntmachung.

In dem von dem verstorbenen Deconomen Heinz erpachtet gemessenen Gute der Bretschneider'schen Erben hier sollen

Montag, den 9. November 1885,

Nachmittag 1 Uhr

2 Pferde, das vorhandene Acker- und Wirthschaftsgeräthe, sowie eine Parthie Kleidungsstücke öffentlich gegen Baarzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 29. October 1885.

Königliches Amtsgericht.

Im Auftrage: Haußer, Ref.

Sch.

Arbeiter-Ehen.

Das höchste Lebensglück — eine aus reiner Herzneigung geschlossene Ehe — ist dem untersten Arbeiter ebenso erreichbar wie dem vornehmsten Arbeitgeber; ja es pflegt bei Heirathen in den unteren und namentlich in den mittleren Klassen die Neigung mehr ausschlaggebend und deshalb das Eheglück auch oft besser verbürgt zu sein, als unter reichen Leuten, wo man das ideale Verhältniß bisweilen zu einer Geldspeculation herabwürdigt. Aber wenn auch Neigung die Hauptvorbedingung für eine rechtschaffene Ehe ist, so berechtigt sie allein doch keineswegs zwei Liebende zur Begründung eines Haushalts. Wenn sich ein Knabe von 16 Jahren in ein Mädchen von 14 Jahren verliebt, so sorgen schon Gesetz und Eltern oder Vormünder dafür, daß diese jungen Leute erst reifer und selbstständiger werden, ehe sie sich verheirathen. Aber auch bei erwachsenen Leuten sollte vor jedem Eheversprechen Herz und Kopf Hand in Hand gehen. — Die Prüfung muß sich unter den heutigen Kulturverhältnissen bei jedem Ehepaare nicht bloß auf Herz und Charakter, sondern auch auf die Fähigkeit zu erwerben und hauszuhalten erstrecken. Jedes junge Ehepaar begründet in der Regel einen eigenen Haushalt und übernimmt moralische Pflichten gegen den anderen Theil und gegen die Gesellschaft. Wer mit Schulden in die Ehe tritt, verpflanzt in seinen jungen Haushalt den Keim der wirtschaftlichen Noth und geräth beinahe unfehlbar auf die schiefere Ebene des Proletariats. Er versündigt sich nicht bloß wirtschaftlich, sondern auch moralisch an seiner künftigen Familie und an der Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz aufschlägt, jeder junge Mann kann heutzutage in den künftigen Jahren, wo er so oft schon mit 18 Jahren den Lohn eines Familienvaters bezieht, etwas für die Ehe sparen, ebenso das Mädchen, welches mit 16 oder 18 Jahren in Dienst oder in eine Fabrik tritt. Sparsamkeit ist eine für den Haushalt unentbehrliche sittliche Eigenschaft. Ohne ein Sparlassenbuch sollte auch der Aermste keine Ehe schließen

und das vernünftigste Angebinde, welches ein Verlobter seiner Braut machen kann, ist eine Lebensversicherungspolice, welche ein jährliches Opfer für die Geliebte bedeutet und den ehelichen Frieden weit besser verbürgt, als Geschmeide und Pug. Sehen wir uns nun aber die Verhältnisse in den Arbeiterkreisen an, wie sie wirklich sind, so entdecken wir in leichtsinnigen frühzeitigen Eheschließungen eine Hauptursache der sozialen Noth und der schlechten Kindererziehung. Wie sollten zwei Eheleute, die selbst noch ganz unreif und unselbstständig sind, zur Mitsorge für andere Geschöpfe fähig sein? Es liegt nahe, daß Heil in Ehebeschränkungen zu erblicken; aber wichtiger als Gesetze sind hier Sitten. Trunkliebe, Genußsucht, Viererlichkeit und Pugsucht müssen in der Jugend und durch die Jugend mitbekämpft, eine innere sittliche und wirtschaftliche Stärkung und Erweckung der eigenen Kraft gegen die maßlos gesteigerten Versuchungen muß überall angebahnt werden, und die älteren Arbeiter müssen selbst mehr und mehr erkennen lernen, daß sie sich nur durch eigene Zucht gegen sich selbst und durch Strenge gegen ihre Kinder davor bewahren können, sich in der eigenen Nachkommenschaft eine Zuchttruthe und soziales Unheil heran zu erziehen. Wenn Eltern, Lehrherren, Arbeitgeber und Dienstherrschaften gegen das sittliche Verderben unter den Lehrlingen, Fabrikgehilfen und Fabrikmädchen nicht energisch ankämpfen, so kann das Heranwachsen eines die Kultur bedrohenden Proletariats auch durch die besten Gesetze und Vorsichtsmaßregeln für Erwachsene nicht abgewendet werden. Eine reine Jugend ist der Gesundbrunnen für die schon so vielfach angegriffene moderne Gesellschaft. Gute Arbeiter-Ehen sind eine Vorbedingung für die Verbesserung unserer sozialen Zustände.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Gesetzentwurf über den Bau des Nord-Ostsee-Kanals bestimmt, daß

zum Bau des Kanals 156 Millionen Mark bewilligt werden, wozu Preußen vorweg 50 Millionen Mark beisteuert; die Ausführung des Baues wird Preußen übertragen. Die Begründung erörtert die militärischen und wirtschaftlichen Vortheile des Kanals und bringt eine Ertragsberechnung.

— Straßburg nach französischen Berichten. In dem Feuilleton des „Journal des Débats“ beginnt Herr J. J. Weiß ein Stück Tagebuch, betitelt: „Acht Tage im Elsaß im Jahre 1885.“ Mit scharfen Zügen zeichnet Herr Weiß den Unterschied zwischen dem mißvergünstigten, grollenden alten Straßburger und dem Knaben, dem durch die Schulbücher, der häuslichen Ueberlieferung zum Trotz, das Deutschtum allmählich beigebracht wird. Man finde in Straßburg Restaurationen, wie Paris gar keine, und Buchhandlungen, wie es nur sehr wenige aufzuweisen hat. Die Beamten im Reichslande seien nicht etwa der Abfall aus dem Reich, sondern die Elite des deutschen Beamtenstandes. Die gesellschaftlichen Verhältnisse seien allerdings für die Civil- und Militärbeamten keine angenehmen, aber dafür entschädige sie höheres Gehalt. Die eingewanderten Deutschen und die Beamten bilden eine Gesellschaft für sich; von den (höheren) Straßburger Gesellschaften sind sie ausgeschlossen; selbst in den Cafés vermischt man sich nicht; ebensowenig auf Ballen. Auch Heirathen zwischen Elsässern und Deutschen sind selten. Nur zwei Straßburger, die der feinern Gesellschaft angehören, haben bis jetzt Aemter angenommen. Hingegen werden die niederen Aemter, als Briefträger, Forstbäuer, Gendarm gerne von geringerstehenden Elsässern angenommen und erbeten. Man findet Elsässer, die in die Unteroffizierschulen eintreten, nicht aber in die Kadettenanstalten, noch als freiwillige Offiziersaspiranten in die Armee. Höchstens entschließt er sich dazu, Einjährig-Freiwilliger und in der Folge Referendarioffizier zu werden; in den ersten fünf Jahren nach der Eroberung würde er es schwerlich gethan haben. Die Universität besuchen 200 Elsässer.